EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

VORLÄUFIG
2006/0133(COD)

9.1.2007

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste
(KOM(2006)0382 – C6-0244/2006 – 2006/0133(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatter: Paul Rübig

Verfasser der Stellungnahme(*):
Joseph Muscat, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 25

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste
(KOM(2006)0382 – C6-0244/2006 – 2006/0133(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0382)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0244/2006),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0000/2007),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 1	
(1) Das hohe Niveau der Preise, die von den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze für die Verwendung ihres Mobiltelefons auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft verlangt werden, wird von den nationalen Regulierungsbehörden als	(1) Das hohe Niveau der Preise, die von den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze für die Verwendung ihres Mobiltelefons auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft verlangt werden, wird von den nationalen Regulierungsbehörden als

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

besorgniserregend eingeschätzt. Die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG) stellte auf ihrer Vollversammlung im Mai 2005 (u. a.) fest, dass die Endkundentarife ohne klare Rechtfertigung sehr hoch *waren*, was anscheinend auf hohe Großkundenentgelte der ausländischen Netzbetreiber, in vielen Fällen aber auch auf hohe Endkundenaufschläge des Heimanbieters des Kunden zurückzuführen *war*, sowie dass geringere Großkundenentgelte oft nicht an den Endkunden weitergegeben *wurden* und dass enge Verbindungen zwischen den Märkten in verschiedenen Mitgliedstaaten *bestanden*.	besorgniserregend eingeschätzt. Die Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG) stellte auf ihrer Vollversammlung im Mai 2005 (u. a.) fest, dass die Endkundentarife ohne klare Rechtfertigung sehr hoch *sind*, was anscheinend auf hohe Großkundenentgelte der ausländischen Netzbetreiber, in vielen Fällen aber auch auf hohe Endkundenaufschläge des Heimanbieters des Kunden zurückzuführen *ist*, sowie dass geringere Großkundenentgelte oft nicht an den Endkunden weitergegeben *werden* und dass enge Verbindungen zwischen den Märkten in verschiedenen Mitgliedstaaten *bestehen*. ***Einige Betreiber haben zwar vor kurzem Roaminggebühren eingeführt, die den Kunden günstigere Bedingungen bieten, diese Preise spiegeln die Kosten jedoch nachweislich noch immer nicht angemessen wider.***

Änderungsantrag 2
ERWÄGUNG 13

(13) Die entsprechenden Auflagen sollten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden und so bald wie möglich wirksam werden***, wobei den betroffenen Betreibern eine hinreichende Frist einzuräumen ist, damit sie ihre Preise und Dienstangebote mit den Auflagen in Einklang bringen können***.	(13) Die entsprechenden Auflagen sollten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Anwendung finden und so bald wie möglich wirksam werden.

Begründung

Die Debatten der letzten Monate haben die Betreiber für diese Thematik sensibilisiert. Die Industrie scheint einer Preisregulierung bereits vorzugreifen. Daher ist ein weiterer Aufschub nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 3
ERWÄGUNG 15 a (neu)

	(15a) Auf Großkundenebene sollte es nicht möglich sein, dass ein

	Gastnetzbetreiber bei einem anderen Betreiber Gebühren erhebt, die dieses Höchstentgelt pro Minute übersteigen. Auf Endkundenebene sollte auch ein Tarif eingeführt werden, der unter dem Höchstentgelt pro Minute liegt oder diesem entspricht („Eurotarif"), für den sich die Kunden zu jedem Zeitpunkt entscheiden und den sie mit jedem anderen Paket für nationale Leistungen kombinieren können.

Begründung

Die Einführung eines fakultativen Tarifs auf der Grundlage des Höchstentgelts pro Minute anstelle der Regulierung des gesamten Endkundenmarkts bietet den Verbrauchern Schutz und lässt der Industrie Raum für innovative neue Tarifpakete, die für die jeweiligen Bedürfnisse der Kunden maßgeschneidert sind. Gemeinsam mit Transparenzanforderungen, wonach die Industrie verpflichtet ist, die Verbraucher über die Preise zu informieren, sollten die Verbraucher so in die Lage versetzt werden, eine sachkundige Wahl zwischen den verschiedenen Angeboten auf dem Markt zu treffen.

Änderungsantrag 4
ERWÄGUNG 18

(18) Die *Preisobergrenzen* sollten den ***verschiedenen*** Kostenelementen, die bei der Abwicklung eines ausgehenden Auslandsroaminganrufs eine Rolle spielen (einschließlich Gemeinkosten, Signalisierung, Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung) ***sowie den unterschiedlichen Kosten*** Rechnung tragen***, die durch Auslandsroamingdienste einerseits für Inlandsgespräche innerhalb des besuchten Landes und andererseits für Auslandsgespräche in das Heimatland des Roamingkunden oder in ein Drittland innerhalb der Gemeinschaft verursacht werden***.	(18) Die *Höchstgebühren* sollten den ***maßgeblichen*** Kostenelementen, die bei der Abwicklung eines ausgehenden ***oder eingehenden*** Auslandsroaminganrufs eine Rolle spielen (einschließlich Gemeinkosten, Signalisierung, Verbindungsaufbau, Transit und Anrufzustellung), Rechnung tragen. ***Da die Unterschiede bei den Kosten für die Bereitstellung von Auslandsroamingdiensten bei ausgehenden Anrufen im Ausland in das Heimatland des Kunden oder in einen Drittstaat bzw. bei eingehenden Anrufen im Ausland vom Heimatland des Kunden oder von einem Drittstaat aus offenbar so gering sind, dass sie überhaupt nicht ins Gewicht fallen, sollte ein einheitlicher Faktor zur Berechnung der Höchstgebühr für Großkunden verwendet werden.***

Änderungsantrag 5
ERWÄGUNG 19

(19) Die *Preisobergrenze* für die Abwicklung eines Auslandsroaminganrufs auf Großkundenebene sollte auf dem durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelt pro Minute beruhen, das die Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht berechnen, denn diese Zustellungsentgelte unterliegen bereits der Regulierungsaufsicht entsprechend dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 und werden daher nach dem Grundsatz der Kostenorientierung festgelegt. Angesichts der besonderen Merkmale des Marktes für die Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen und des grenzüberschreitenden Charakters der Auslandsroamingdienste bilden sie auch eine stabile Regulierungsgrundlage, die gemeinschaftsweit die Kostenstrukturen der Mobilfunknetze repräsentativ erfasst. Das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt ist auch ein verlässlicher Vergleichsmaßstab für die hauptsächlichen Kostenbestandteile auf Großkundenebene, weshalb eine Preisobergrenze auf Großkundenebene, die auf einem angemessenen Vielfachen dieses durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelt basiert, auch die Gewähr dafür bietet, dass die tatsächlichen Kosten der Erbringung regulierter Roamingdienste gedeckt werden können.	(19) Die *Höchstgebühr* für die Abwicklung eines Auslandsroaminganrufs auf Großkundenebene sollte auf dem ***als Mittelwert aus den Tarifen in der Hauptzeit und in der Nebenzeit berechneten*** durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelt pro Minute beruhen, das die Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht berechnen, denn diese Zustellungsentgelte unterliegen bereits der Regulierungsaufsicht entsprechend dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 und werden daher nach dem Grundsatz der Kostenorientierung festgelegt. Angesichts der besonderen Merkmale des Marktes für die Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen und des grenzüberschreitenden Charakters der Auslandsroamingdienste bilden sie auch eine stabile Regulierungsgrundlage, die gemeinschaftsweit die Kostenstrukturen der Mobilfunknetze repräsentativ erfasst. Das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt ist auch ein verlässlicher Vergleichsmaßstab für die hauptsächlichen Kostenbestandteile auf Großkundenebene, weshalb eine Preisobergrenze auf Großkundenebene, die auf einem angemessenen Vielfachen dieses durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelt basiert, auch die Gewähr dafür bietet, dass die tatsächlichen Kosten der Erbringung regulierter Roamingdienste gedeckt werden können.

Begründung

In den meisten Mitgliedstaaten haben die nationalen Regulierungsbehörden die Mobilfunk-Zustellungsentgelte nachweislich als Mittelwert aus den Tarifen in der Hauptzeit und in der Nebenzeit festgelegt. Diese Grundlage scheint daher weniger anfällig für Manipulationen, als

wenn ausschließlich die Gebühren in der Hauptzeit herangezogen würden.

Änderungsantrag 6
ERWÄGUNG 20

(20) Die ***auf der Endkundenebene*** geltende *Preisobergrenze* sollte dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für einen regulierten Roaminganruf kein überhöhter Preis berechnet wird, gleichzeitig dem Heimanbieter aber einen ausreichenden Spielraum lassen, damit er seinen Kunden ein differenziertes Produktangebot unterbreiten kann.	(20) Die ***für den fakultativen Eurotarif*** geltende *Höchstgebühr* sollte dem Roamingkunden die Gewissheit verschaffen, dass ihm für einen regulierten Roaminganruf kein überhöhter Preis berechnet wird, gleichzeitig dem Heimanbieter aber einen ausreichenden Spielraum lassen, damit er seinen Kunden ein differenziertes Produktangebot unterbreiten kann.

Änderungsantrag 7
ERWÄGUNG 20 a (neu)

	(20a) Um den Wettbewerb auf dem Markt für internationale mobile Datenkommunikationsdienste zu verstärken und die Gebühren für neue Dienste wie MMS (Multimedia Messaging Service), mobiles Internet und mobiles Fernsehen für die Verbraucher transparent und vergleichbar zu gestalten, sollten die Heimanbieter verpflichtet werden, neben dem Eurotarif auch einen monatlichen pauschalen Einheitstarif anzubieten, der alle Auslandsroaminganrufe und vom Betreiber angebotenen Datenkommunikationsdienste abdeckt. Der Einheitstarif sollte es den Verbrauchern ermöglichen, Tarifpakete in ganz Europa zu vergleichen und somit unter den zahlreichen Heimanbietern zu wählen.

Begründung

The rapporteur accepts the general stance of the Commission that on the basis of current information (i.e. impact assessment) price regulation of international data services would go

beyond the scope of this Regulation. Nevertheless, there is strong evidence that the market for data transfers does not function well. By introducing a European wide flat rate, tariff bundles would become comparable for the consumer across the European Union. This would enhance competition in the market and possibly lead to a downturn in data roaming prices.

Änderungsantrag 8
ERWÄGUNG 21

(21) Den Betreibern, die Auslandsroamingdienste für Anrufe erbringen, die während des Roamings im Ausland getätigt werden und unter diese Verordnung fallen, sollte eine Frist eingeräumt werden, innerhalb derer sie ihre Endkundenpreise freiwillig so anpassen können, dass die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Obergrenzen eingehalten werden. Eine Frist von sechs Monaten ist dafür angemessen, damit die Marktteilnehmer die notwendigen Anpassungen vornehmen können.	***entfällt***

Änderungsantrag 9
ERWÄGUNG 22

(22) Ähnlich sollten Obergrenzen für die Preise gelten, die den Roamingkunden für die Annahme von Sprachtelefonanrufen auf Auslandsreisen innerhalb der Gemeinschaft berechnet werden, damit diese Preise stärker an den Kosten der Erbringung dieses Dienstes ausgerichtet werden, und um den Kunden Gewissheit darüber zu verschaffen, welche Entgelte bei der Annahme von Telefonanrufen im Ausland anfallen werden.	***entfällt***

Änderungsantrag 10
ERWÄGUNG 23

(23) Diese Verordnung sollte innovative Angebote an die Verbraucher, die	***entfällt***

vorteilhafter sind, als die in dieser Verordnung vorgesehenen Preisobergrenzen pro Minute nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 11
ERWÄGUNG 26

(26) Um die Transparenz der *Endkundenpreise* für Roaminganrufe, die innerhalb der Gemeinschaft getätigt oder angenommen werden, zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollten die Mobilfunkbetreiber es ihren Kunden ***auf Anfrage*** kostenlos ermöglichen, sich auf einfache Weise über die Roamingentgelte zu informieren, die in dem jeweiligen besuchten Mitgliedstaat für sie gelten. ***Die Transparenz gebietet ferner, dass die Anbieter ihre Kunden bereits bei Vertragsabschluss über die Roamingentgelte informieren, sie regelmäßig darüber auf dem Laufenden halten und ihnen wesentliche Änderungen mitteilen.***

(26) Um die Transparenz der *Endkundengebühren* für Roaminganrufe, die innerhalb der Gemeinschaft getätigt oder angenommen werden, ***sowie für das Versenden und Empfangen von Daten*** zu erhöhen und um den Roamingkunden die Entscheidung über die Nutzung ihres Mobiltelefons im Ausland zu erleichtern, sollten die Mobilfunkbetreiber es ihren Kunden kostenlos ermöglichen, sich auf einfache Weise über die Roamingentgelte zu informieren, die in dem jeweiligen besuchten Mitgliedstaat für sie gelten. ***Diese Informationen sollten die Gebühren für ausgehende und eingehende Anrufe und das Versenden und Empfangen von Daten in jedem verfügbaren Gastnetz im jeweiligen Mitgliedstaat umfassen. Ferner sollten die Unterschiede zwischen den Gebühren in der Haupt- und Nebenzeit sowie alle anderen zeitlichen Variationen hervorgehoben werden. Binnen einer Stunde nach der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat sollte der Roamingkunde automatisch eine Kurznachricht (SMS) oder eine andere für Kunden mit einer Sehbehinderung geeignete Serviceleistung seines Heimanbieters erhalten, in der individuell zusammengestellte Preisinformationen zu Endkundenentgelten für ausgehende und angenommene Anrufe sowie für das Versenden und Empfangen von Kurznachrichten (SMS) enthalten sind. Der Kunde sollte die Möglichkeit haben, jederzeit zwischen einem „Push-Modus“ (automatisches SMS) und einem „Pull-Modus“ (SMS auf Anfrage) hin- und***

herzuwechseln.

Änderungsantrag 12
ERWÄGUNG 26 a (neu)

(26a) Aus Gründen der Transparenz müssen die Betreiber auch bei Vertragsabschluss Informationen über Roaminggebühren bereitstellen und die Kunden sowohl regelmäßig als auch bei wesentlichen Änderungen über die aktualisierten Gebühren informieren. Insbesondere sollten die Heimanbieter den Kunden regelmäßig umfassende Informationen über die Bedingungen im Zusammenhang mit dem Eurotarif sowie dem monatlichen pauschalen Einheitstarif bereitstellen, und zwar im selben Ausmaß, in dem die Kunden über andere bestehende Roaminggebühren unterrichtet werden. Die Heimanbieter sollten die Kunden auch darüber unterrichten, wie sie zu dem jeweils anderen obligatorischen Tarifpaket wechseln können.

Änderungsantrag 13
ERWÄGUNG 27

(27) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 betrauten nationalen Regulierungsbehörden sollten die notwendigen Befugnisse erhalten, um die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet zu überwachen und durchzusetzen. Außerdem sollten sie die Entwicklung der Preise beobachten, die den Mobilfunkkunden beim Roaming in der Gemeinschaft für Sprachtelefon- und Datendienste berechnet werden, insbesondere auch hinsichtlich der besonderen Kosten der Roaminganrufe aus Gebieten in äußerster Randlage der

(27) Die mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß dem gemeinsamen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation von 2002 betrauten nationalen Regulierungsbehörden sollten die notwendigen Befugnisse erhalten, um die Einhaltung dieser Verordnung in ihrem Gebiet zu überwachen und durchzusetzen. Außerdem sollten sie die Entwicklung der Preise beobachten, die den Mobilfunkkunden beim Roaming in der Gemeinschaft für Sprachtelefon- und Datendienste berechnet werden, insbesondere auch hinsichtlich der besonderen Kosten der ***ausgehenden und eingehenden*** Roaminganrufe aus Gebieten

Gemeinschaft und der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass diese Kosten auf dem Großkundenmarkt hinreichend gedeckt werden können. ***Sie*** sollten dafür sorgen, dass den Mobilfunknutzern aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.	in äußerster Randlage der Gemeinschaft und der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass diese Kosten auf dem Großkundenmarkt hinreichend gedeckt werden können. ***Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sollten die nationalen Regulierungsbehörden der Kommission alle sechs Monate die Ergebnisse dieser Überwachung mitteilen. Diese Informationen sollten für Firmenkunden, Postpaid- und Prepaid-Kunden getrennt bereitgestellt werden. Die Kommission sollte ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung alljährlich einen Bericht über die Entwicklungen in der EU vorlegen. Die nationalen Regulierungsbehörden*** sollten dafür sorgen, dass den Mobilfunknutzern aktuelle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 14
ERWÄGUNG 31 a (neu)

	(31a) Die Preisregulierung auf Großkundenebene dürfte ein Ende haben, sobald es eine reibungslos funktionierende Börse gibt, an der Roamingminuten und/oder -bits gehandelt werden.

Begründung

Eine reibungslos funktionierende Börse, an der Roamingminuten und/oder -bits anonym gehandelt werden, würde gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen für alle Betreiber ohne Diskriminierung von kleineren Betreibern oder Betreibern, die in direktem Wettbewerb mit anderen stehen, schaffen. Eine Preisobergrenze für Großkunden, die auf das gleiche Ergebnis abstellt, wäre dann nicht mehr notwendig.

Änderungsantrag 15
ARTIKEL 1 ABSATZ 1

1. Diese Verordnung führt ***mit dem*** europäischen ***Heimatmarktkonzept*** einen	1. Diese Verordnung führt ***auf der Grundlage des*** europäischen

gemeinsamen Mechanismus ein, der sicherstellt, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen von Auslandsroamingdiensten für ausgehende und angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um unter Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Mobilfunkbetreibern einen hohen Verbraucherschutz zu erreichen. Sie enthält daher Vorschriften über die Entgelte, die Mobilfunkbetreiber für die Erbringung von Auslandsroamingdiensten für Sprachtelefonanrufe innerhalb der Gemeinschaft berechnen, und gilt sowohl für die Entgelte, die die Netzbetreiber auf Großkundenebene untereinander abrechnen, als auch für die Entgelte, die der Heimanbieter seinen Endkunden in Rechnung stellt.

Heimatmarktkonzepts einen gemeinsamen Mechanismus ein, der sicherstellt, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der Gemeinschaft im Rahmen von Auslandsroamingdiensten für ausgehende und angenommene Anrufe keine überhöhten Entgelte in Rechnung gestellt werden, um unter Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Mobilfunkbetreibern einen hohen Verbraucherschutz zu erreichen ***und auch weiterhin Anreize sowohl für Innovation als auch die freie Wahl der Verbraucher zu bieten***. Sie enthält daher Vorschriften über die Entgelte, die Mobilfunkbetreiber für die Erbringung von Auslandsroamingdiensten für Sprachtelefonanrufe innerhalb der Gemeinschaft berechnen, und gilt sowohl für die Entgelte, die die Netzbetreiber auf Großkundenebene untereinander abrechnen, als auch für die Entgelte, die der Heimanbieter seinen Endkunden in Rechnung stellt.

Änderungsantrag 16
ARTIKEL 1 ABSATZ 1 a (neu)

1a. In dieser Verordnung werden Vorschriften für eine größere Preistransparenz und die Bereitstellung besserer Tarifinformationen für die Nutzer von Auslandsroamingdiensten einschließlich Datenkommunikationsdiensten festgelegt.

Änderungsantrag 17
ARTIKEL 2 ABSATZ 2 BUCHSTABE d

d) „regulierter Roaminganruf“ ist ein mobiler Sprachtelefonanruf, der von einem Roamingkunden aus einem besuchten Netz heraus getätigt und in ein öffentliches Telefonnetz innerhalb der Gemeinschaft

d) „regulierter Roaminganruf“ ist ein mobiler Sprachtelefonanruf, der von einem Roamingkunden aus einem besuchten Netz heraus getätigt ***bzw. in einem besuchten Netz angenommen*** und in ein öffentliches

zugestellt wird;	Telefonnetz innerhalb der Gemeinschaft zugestellt wird;

Änderungsantrag 18
ARTIKEL 3 ABSATZ 1 a (neu)

	Zum Zweck der Bereitstellung Auslandsroamingdienste hat jeder Heimanbieter Zugang zur Nutzung des terrestrischen öffentlichen Mobiltelefonnetzes in anderen Mitgliedstaaten als dem des Heimatnetzes.

Änderungsantrag 19
ARTIKEL 4 TITEL

Endkundenentgelte für regulierte Roaminganrufe	Endkundenentgelte für ***ausgehende und eingehende*** regulierte Roaminganrufe

Änderungsantrag 20
ARTIKEL 4 ABSATZ 1

Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden ***für die Abwicklung eines*** regulierten ***Roaminganrufs*** insgesamt berechnet, nicht höher sein als ***130 %*** des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.	Vorbehaltlich Artikel 5 darf das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden insgesamt berechnet, ***wenn dieser einen*** regulierten ***Roaminganruf tätigt,*** nicht höher sein als ***[x %]*** des jeweils geltenden Höchstbetrags des Großkundenentgelts für diesen Anruf, der gemäß Anhang I festgesetzt wurde. ***Für eingehende regulierte Roaminganrufe darf ein Heimanbieter dem Kunden Gebühren nur in Rechnung stellen, wenn sie ein Drittel der Endkundenhöchstgebühr für ausgehende Roaminganrufe übersteigen.*** Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festkosten, wie Entgelte für den Verbindungsaufbau oder die Freischaltung des Dienstes.

Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels gelten für den Eurotarif, den alle Betreiber anbieten müssen. Die Kunden können den Eurotarif nach Wunsch wählen und abwählen, ohne dass ihnen dadurch Kosten oder Vertragsstrafen entstehen und ohne dass dies mit Bedingungen oder Einschränkungen in Bezug auf bestehende Elemente ihres Mobilfunkvertrags verknüpft ist. Der Eurotarif kann mit jedem Tarifpaket kombiniert werden.

Begründung

Die Einführung eines preisregulierten standardisierten fakultativen Tarifs anstelle der Regulierung des gesamten Endkundenmarkts bietet den Verbrauchern Schutz und lässt der Industrie Raum für innovative neue Tarifpakete, die für die jeweiligen Bedürfnisse der Kunden maßgeschneidert sind. Gemeinsam mit Transparenzanforderungen, wonach die Industrie verpflichtet ist, die Verbraucher über die Preise zu informieren, sollten die Verbraucher so in die Lage versetzt werden, eine sachkundige Wahl zwischen den verschiedenen Angeboten auf dem Markt zu treffen.

Änderungsantrag 21
ARTIKEL 4 ABSATZ 1 a (neu)

1a. Zusätzlich zu dem in Absatz 1 erwähnten Eurotarif bietet jeder Heimanbieter einen angemessenen monatlichen pauschalen Einheitstarif an, der im Rahmen des Üblichen bleibt und für den keinerlei Entgeltobergrenzen gelten. Dieser Einheitstarif umfasst Auslandsroamingsprachanrufe und Datenkommunikationsdienste (einschließlich SMS und MMS) innerhalb der Gemeinschaft.

Begründung

The rapporteur accepts the general stance of the Commission that on the basis of current information (i.e. impact assessment) price regulation of international data services would go beyond the scope of this Regulation. Nevertheless, there is strong evidence that the market for data transfers does not function well. By introducing a European wide flat rate, tariff bundles would become comparable for the consumer across the European Union. This would enhance competition in the market and possibly lead to a downturn in data roaming prices.

Änderungsantrag 22
ARTIKEL 5 ABSATZ 1

Die Verpflichtungen *von* Artikel 4 werden ***sechs Monate nach Inkrafttreten*** dieser Verordnung wirksam.	Die Verpflichtungen *gemäß* Artikel 4 werden ***vorbehaltlich Artikel 10 Absatz 5 am Tag des Inkrafttretens*** dieser Verordnung wirksam.

Begründung

Die Debatten der letzten Monate haben die Betreiber für diese Thematik sensibilisiert. Die Industrie scheint einer Preisregulierung bereits vorzugreifen. Daher ist ein weiterer Aufschub nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 23
ARTIKEL 6

Artikel 6	***entfällt***
Endkundenentgelte für die Anrufannahme während des Roamings in der Gemeinschaft	
Das Endkundenentgelt ausschließlich Mehrwertsteuer, das ein Heimanbieter seinem Roamingkunden insgesamt dafür berechnet, dass dieser während des Roamings in einem besuchten Netz einen Sprachtelefonanruf annimmt, darf pro Minute nicht höher sein als 130 % des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts. Die Entgeltobergrenzen dieses Artikels enthalten alle mit der Abwicklung regulierter Roaminganrufe verbundenen Festbestandteile, wie einmalige Entgelte oder Freischaltungsentgelte.	

Änderungsantrag 24
ARTIKEL 7 ABSATZ 1

1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden auf Anfrage persönliche	1. Jeder Heimanbieter stellt seinen Roamingkunden auf Anfrage persönliche

Preisinformationen über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.	Preisinformationen über die Endkundenentgelte bereit, die diesem Kunden für ausgehende oder angenommene Anrufe ***sowie für das Versenden und Empfangen von SMS und MMS und für andere internationale Roamingdatenkommunikationsdienste*** in dem besuchten Mitgliedstaat berechnet werden.

Änderungsantrag 25
ARTIKEL 7 ABSATZ 2

2. Der Kunde kann diese Anfrage wahlweise mit einem Mobilfunkanruf oder durch Absenden einer Kurznachricht (SMS) an die vom Heimanbieter dafür jeweils bestimmte Rufnummer stellen und erhält die Antwort wahlweise im Laufe desselben Anrufs oder (unverzüglich) per SMS.	***entfällt***

Änderungsantrag 26
ARTIKEL 7 ABSATZ 2 a (neu)

	2a. Binnen einer Stunde nach der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat als den des Heimanbieters erhält der Roamingkunde automatisch eine Kurznachricht (SMS) oder eine andere für Kunden mit einer Sehbehinderung geeignete Serviceleistung seines Heimanbieters, in der nur individuell zusammengestellte Preisinformationen zu Endkundenentgelten für ausgehende und angenommene Anrufe sowie für das Versenden und Empfangen von SMS und MMS und alle anderen Datenkommunikationsdienste dieses Kunden in jedem Netz im besuchten Mitgliedstaat enthalten sind. Der Kunde kann jederzeit zwischen einem „Push-Modus“ (d. h. automatische Preisinformation über SMS) und einem „Pull-Modus“ (d. h. Preisinformation

	über SMS auf Anfrage) hin- und herwechseln.

Änderungsantrag 27
ARTIKEL 7 ABSATZ 3

3. Der in Absatz 2 genannte Informationsdienst ist für den Kunden kostenlos***; dies gilt sowohl für die Anfrage als auch den Empfang der angefragten Informationen***.	3. Der in Absatz 2 genannte Informationsdienst ist für den Kunden kostenlos.

Änderungsantrag 28
ARTIKEL 7 ABSATZ 4

4. Die in diesem Artikel genannten persönlichen Preisinformationen umfassen die Entgelte, die nach dem Tarifplan des betreffenden Roamingkunden, in allen besuchten Netzen des Mitgliedstaats, in dem der Kunde Roamingdienste in Anspruch nimmt, für ausgehende und angenommene Anrufe berechnet werden.	***entfällt***

Änderungsantrag 29
ARTIKEL 7 ABSATZ 5

5. Die Heimanbieter geben ihren Neukunden bei Vertragsabschluss vollständige Informationen über die jeweils geltenden Roamingentgelte. ***Die Heimanbieter*** halten ihre Kunden regelmäßig über die jeweils geltenden Roamingentgelte auf dem Laufenden und teilen ihnen zusätzlich jede wesentliche Änderung dieser Entgelte mit.	5. Die Heimanbieter geben ihren Neukunden bei Vertragsabschluss vollständige Informationen über die jeweils geltenden Roamingentgelte. ***Sie*** halten ihre Kunden regelmäßig über die jeweils geltenden Roamingentgelte auf dem Laufenden und teilen ihnen zusätzlich jede wesentliche Änderung dieser Entgelte mit. ***Die Heimanbieter stellen jedem Kunden unverzüglich umfassende Informationen über die Bedingungen in Bezug auf den Eurotarif gemäß Artikel 4 Absatz 1 sowie auf den monatlichen pauschalen Einheitstarif gemäß Artikel 4 Absatz 2 bereit und erläutern ihm, wie er zu diesen***

beiden obligatorischen Tarifen übergehen kann.

Änderungsantrag 30
ARTIKEL 8 ABSATZ 6

6. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von ***Sprach- und Datenkommunikationsdiensten, einschließlich Kurznachrichten (SMS) und multimedialer Nachrichten (MMS)***, insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft, für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission die Ergebnisse ihrer Beobachtungen ***auf Anfrage*** mit.	6. Die nationalen Regulierungsbehörden beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von ***Sprachanrufen***, insbesondere auch in den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft, für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission ***ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung alle sechs Monate*** die Ergebnisse ihrer Beobachtungen mit. ***Diese Informationen werden für Firmenkunden, Postpaid- und Prepaid-Kunden getrennt bereitgestellt.*** ***Auf der Grundlage der Berichte der nationalen Regulierungsbehörden und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gruppe europäischer Regulierungsstellen legt die Kommission innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Parlament und dem Rat eine Analyse der Auslandroamingentgelte für Großkunden und Endkunden in der Gemeinschaft vor. Sind die Auslandroamingentgelte für Endkunden nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht erheblich gesunken, so nimmt die Kommission im Einklang mit dem Regulierungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 13 Absatz 2 eine Anpassung des in Anhang I genannten Multiplikationsfaktors für das Mobilfunk-Zustellungsentgelt vor.***

Änderungsantrag 31
ARTIKEL 8 ABSATZ 6 a (neu)

	6a. Die nationalen Regulierungsbehörden

beobachten die Entwicklung der Entgelte, die für die Abwicklung von SMS und anderen Datenkommunikationsdiensten für Roamingkunden auf der Großkunden- und Endkundenebene berechnet werden, und teilen der Kommission ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung alle sechs Monate die Ergebnisse ihrer Beobachtungen mit. Diese Informationen werden für Firmenkunden, Postpaid- und Prepaid-Kunden getrennt bereitgestellt.

Auf der Grundlage der Berichte der nationalen Regulierungsbehörden legt die Kommission innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Parlament und dem Rat eine Analyse der Gebühren für internationale Roamingdatenkommunikationsdienste für Großkunden und Endkunden in der Gemeinschaft vor. Sind die Gebühren für Auslandroamingdatendienste nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht erheblich gesunken, so beurteilt die Kommission, ob eine Regulierung notwendig ist, um die Gebühren für die Bereitstellung internationaler Roamingdatenkommunikationsdienste zu senken, und legt erforderlichenfalls einen Vorschlag vor.

Änderungsantrag 32
ARTIKEL 12 ABSATZ 1

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht *begründet* die Kommission *die Notwendigkeit der weiteren Regulierung oder die Möglichkeit der Aufhebung* in Anbetracht der Marktentwicklung und der Wettbewerbssituation. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und	Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach deren Inkrafttreten darüber Bericht. In ihrem Bericht *führt die Kommission aus, warum eine weitere* Regulierung *notwendig ist**, ob „Anrufer-zahlt“-Bestimmungen eingeführt werden sollen und** *die bestehenden Vorschriften* in Anbetracht der Marktentwicklung und der

den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.	Wettbewerbssituation *aufgehoben werden können,* ***sowie ob es eine reibungslos funktionierende Börse gibt, an der Roamingminuten und -bits gehandelt werden***. Hierzu kann die Kommission von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden Informationen einholen, die unverzüglich zu übermitteln sind.

Änderungsantrag 33
ANHANG I

Großkundenentgelte für regulierte Roaminganrufe gemäß ***Artikel 3***	Großkundenentgelte für regulierte Roaminganrufe gemäß ***Artikel 3 und 4***
Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus diesem besuchten Netz insgesamt berechnet, darf pro Minute nicht höher sein als der jeweils geltende Betrag des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts multipliziert mit***:***	Das Großkundenentgelt, das der Betreiber eines besuchten Netzes dem Heimatnetzbetreiber des Roamingkunden für die Abwicklung eines regulierten Roaminganrufs aus diesem besuchten Netz insgesamt berechnet, darf pro Minute nicht höher sein als der jeweils geltende Betrag des gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlichten durchschnittlichen Mobilfunk-Zustellungsentgelts multipliziert mit dem Faktor ***[y] für alle Anrufe in ein öffentliches*** Telefonnetz***, unabhängig davon, ob*** im gleichen Mitgliedstaat, in dem sich auch das besuchte Netz befindet, oder in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich das besuchte Netz befindet.
a) dem Faktor ***zwei, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen*** Telefonnetz im gleichen Mitgliedstaat ***gehört***, in dem sich auch das besuchte Netz befindet, oder	
b) dem Faktor drei, falls es sich um einen regulierten Roaminganruf zu einer Rufnummer handelt, die zu einem öffentlichen Telefonnetz in einem anderen Mitgliedstaat ***gehört*** als dem, in dem sich das besuchte Netz befindet.	

Die Entgeltobergrenzen dieses Anhangs enthalten alle möglichen Festbestandteile wie beispielsweise Entgelte für den Verbindungsaufbau.

Änderungsantrag 34
ANHANG II NUMMER 1 BUCHSTABE a

a) „nationaler gewichteter Durchschnitt der Mobilfunk-Zustellungsentgelte“ ist das arithmetische Mittel aus den Mobilfunk-Zustellungsentgelten der einzelnen Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht, gewichtet nach ***der Anzahl der aktiven Kunden*** pro Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht;	a) „nationaler gewichteter Durchschnitt der Mobilfunk-Zustellungsentgelte“ ist das arithmetische Mittel aus den Mobilfunk-Zustellungsentgelten der einzelnen Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht, gewichtet nach ***den gesamten Verbindungsminuten*** pro Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht;

Änderungsantrag 35
ANHANG II NUMMER 1 BUCHSTABE b

b) „Mobilfunk-Zustellungsentgelte der einzelnen Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht“ sind die durchschnittlichen Entgelte pro Minute (einschließlich etwaiger Entgelte für den Verbindungsaufbau), die jeder Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht ausgehend von einem dreiminütigen Gespräch ***zur Hauptzeit*** ausschließlich Mehrwertsteuer in der Landeswährung des betreffenden Mitgliedstaats für die Zustellung von Sprachanrufen in sein Mobilfunknetz berechnet und die nach einem von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten Verfahren ermittelt werden;	b) „Mobilfunk-Zustellungsentgelte der einzelnen Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht“ sind die durchschnittlichen Entgelte pro Minute (einschließlich etwaiger Entgelte für den Verbindungsaufbau), die jeder Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht ausgehend von einem dreiminütigen Gespräch ***zum Durchschnittstarif (d. h. dem arithmetischen Mittel aus Hauptzeit und Nebenzeit)*** ausschließlich Mehrwertsteuer in der Landeswährung des betreffenden Mitgliedstaats für die Zustellung von Sprachanrufen in sein Mobilfunknetz berechnet und die nach einem von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten Verfahren ermittelt werden;

Änderungsantrag 36
ANHANG II NUMMER 1 BUCHSTABE d

d) „aktive Kunden pro Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht“ ist die	***entfällt***

Gesamtheit aus der Anzahl der eigenen aktiven Kunden jedes Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht und der Anzahl der aktiven Kunden aller anderen Mobilfunkanbieter, die das Netz dieses Betreibers für die Zustellung von Sprachanrufen zu ihren Kunden nutzen;	

Änderungsantrag 37
ANHANG II NUMMER 1 BUCHSTABE e

e) „aktive Kunden" sind aktive Mobilfunkteilnehmer (sowohl Vorauszahler als auch Vertragskunden mit nachträglicher Abrechnung), ermittelt nach einem von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegten Verfahren.	***entfällt***

Änderungsantrag 38
ANHANG II NUMMER 2

(2) Das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt, das gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlicht wird, ist das arithmetische Mittel aus den nationalen gewichteten Durchschnitten der Mobilfunk-Zustellungsentgelte***, das ihrerseits nach der Gesamtzahl der aktiven Kunden in jedem Mitgliedstaat gewichtet wird***. Seine Berechnung erfolgt anhand der in Absatz 3 genannten Angaben, die der Kommission von den nationalen Regulierungsbehörden auf Anfrage einzeln gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder 4 übermittelt werden.	(2) Das durchschnittliche Mobilfunk-Zustellungsentgelt, das gemäß Artikel 10 Absatz 3 veröffentlicht wird, ist das arithmetische Mittel aus den nationalen gewichteten Durchschnitten der Mobilfunk-Zustellungsentgelte. Seine Berechnung erfolgt anhand der in Absatz 3 genannten Angaben, die der Kommission von den nationalen Regulierungsbehörden auf Anfrage einzeln gemäß Artikel 10 Absatz 2 oder 4 übermittelt werden.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Was den **Binnenmarkt für Mobilkommunikation in Europa** angeht, ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass die europäischen Bürger ihr Mobiltelefon benutzen können, wenn sie von ihrem Heimatstaat ins Ausland reisen**.** Gegenwärtig weist der Roamingmarkt offensichtliche Mängel auf, die die europäischen Bürger daran hindern, ihr Mobiltelefon im Ausland zu benutzen.

Der Verstoß der Kommission mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft geht unseres Erachtens durchaus in die richtige Richtung. Dennoch sehen wir Raum für Verbesserungen im Zusammenhang mit einer größeren Preistransparenz für die Verbraucher, damit **die Verbraucher eine sachkundige Wahl treffen können**, sowie im Zusammenhang mit der Schaffung gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen für alle Betreiber, damit **auf dem Roaming-Binnenmarkt mehr Wettbewerb herrscht.**

Das Europäische Parlament respektiert die Bedenken der Kommission im Hinblick auf eine Regulierung der Preise für internationale mobile Datenübertragungsdienste auf der Grundlage der vorliegenden Informationen über dieses Marktsegment, insbesondere ohne eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung. Dennoch weist das Europäische Parlament darauf hin, dass eine genaue Bewertung und Beobachtung dieses Marktsegments unbedingt notwendig ist, da vieles auf ein Marktversagen hinzuweisen scheint.

I. Marktversagen

1. Sehr hohe Preise

Die Preise für Mobilkommunikationsdienste, die dem Verbraucher beim Roaming zur Wahl stehen, schwanken zwischen hoch und oft völlig überteuert. Obwohl **insbesondere die Gebühren auf Endkundenebene ungerechtfertigt hoch sind**, weist manches darauf hin, dass auch auf Großkundenebene die von den Gastnetzbetreibern – vor allem kleineren Betreibern – erhobenen Gebühren weit über den Kosten liegen, die diesen entstehen, und somit einen fairen Wettbewerb behindern.

2. Mangelnde Transparenz

Die europäischen Bürger brauchen reibungslos funktionierende hochwertige Kommunikationsdienste. Da acht von zehn Unionsbürgern ein Mobiltelefon haben und die Marktdurchdringung in machen Mitgliedstaaten über 100 % liegt (Italien 123,2 %, Portugal 117,1 %, VK 116,3 %)[1], besteht offensichtlich Handlungsbedarf. Dabei **sind transparente Preismechanismen wesentlich.** Auf Unternehmensebene muss die Transparenz das Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten. Auf Endkundenebene besteht das Hauptziel darin, den Verbrauchern umfassende und vergleichbare Informationen über die aktuellen

[1]Ende des 4. Quartals 2005
Quelle: Credit Suisse, Analyse von Prof. Gerpott.

Preise bereitzustellen, so dass sie sich sachkundig machen und anschließen ihre Wahl treffen können.

II. Nachteile eines nichtfunktionierenden Binnenmarkts für Telekommunikation

1. Die Ziele der Lissabon-Strategie werden nicht eingehalten

Das Hauptziel der Lissabon-Agenda ist es, Europa bis 2010 zur wettbewerbsfähigsten wissensgestützten Wirtschaft der Welt zu machen. Der Europäische Rat forderte die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten bei seiner Tagung im März 2005 auf, der Lissabon-Strategie neue Impulse zu verleihen, indem Wachstum und Beschäftigung in Europa wieder in den Mittelpunkt gerückt werden. Ein angemessen funktionierender Arbeitsmarkt könnte Wachstum fördern und einer wettbewerbsfähigen europäischen Wirtschaft neue Impulse verleihen. Um **die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Markts auf globaler Ebene zu gewährleisten, brauchen wir einen dynamischen Binnenmarkt ohne interne Hindernisse**. Ungerechtfertigt hohe Preise, die die Kunden davon abhalten, ihre Mobiltelefone zu benutzen, stellen ein Hindernis für den Dienstleistungsbinnenmarkt dar.

2. Es gibt keinen wissensgestützten Binnenmarkt

Der Markt für Mobilkommunikation umfasst als Teil des größeren Markts für Dienstleistungen der Informationsgesellschaft nicht nur Sprachtelefondienste, sondern auch die Bereitstellung anderer neuerer mobiler Datenkommunikationsdienste**.** Insbesondere VoIP, 3G-Netze, GPS, Wi-Fi, mobiles Internet und Fernsehen sowie neue Mobiltelefone für den mobilen Datentransfer in größerem Umfang sind **vielversprechende Entwicklungen, die nicht durch mangelnde Nachfrage infolge abschreckender Preise behindert werden sollten.**

3. Die Selbstregulierung funktioniert nicht

Selbstregulierung würde bedeuten, dass Betreiber oder Betreiberverbände untereinander Leitlinien für die europäische Ebene aushandeln. Die Betreiber müssten erhebliche Preissenkungen auf Großkunden- und Endkundenebene garantieren. Derartige Vorschläge wurden bislang anscheinend nicht vorgelegt.

4. Das Versagen kann beziffert werden

Erhebungen haben folgende Ergebnisse gebracht:

- Fast acht von zehn Europäern haben ein Mobiltelefon.
- Mobiltelefonnutzer nehmen Auslandsroamingdienste in ganz erheblichem Umfang in Anspruch, da die Mehrzahl der Nutzer (neun von zehn) auf Auslandsreisen sich hierfür entscheiden, anstatt eine neue SIM-Karte zu kaufen.
- Eine klare Mehrheit der Nutzer schränkt ihre Mobilanrufe auf Auslandsreisen ein.
- Überhöhte Kommunikationskosten sind bei Weitem (81 % der Antworten) der wichtigste Grund, warum Europäer ihr Telefon auf Auslandsreisen weniger benutzen.
- Es herrscht kaum Transparenz bei der Preisgestaltung, da vier von zehn Europäern nicht genau wissen, wie viel ihre Anrufe kosten.
- Eine klare Mehrheit der Europäer (70 % der Antworten) will, dass die Europäische Union tätig wird und die Preise der Anrufe und Textnachrichten reguliert, so dass die Roaminggebühren nicht unverhältnismäßig höher sind als die Preise für Ortsgespräche.

B. Vorgeschlagene Verbesserungen

Die Schaffung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts für Telekommunikation ist das eigentliche Ziel dieser Verordnung. Geographische Hindernisse für einen dynamischen Wettbewerb müssen überwunden werden. Die Transparenz für die Verbraucher und die Industrie ist zu verbessern, kann aber nur einen beschränkten Beitrag zur Erreichung des Gesamtziels leisten.

5. Regulierung für Großkunden

Die Preisregulierung auf Großkundenebene ist der wichtigste Vorstoß für die Erreichung der oben genannten Ziele. Die Preisregulierung sollte gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen für kleine und große, alte und neue Betreiber (Marktzugang) aus Nord und Süd (Fremdenverkehr) und Ost und West (Einkommensniveau) schaffen, damit Wettbewerb gewährleistet ist. Im Interesse eines fairen Wettbewerbs sollte für alle Betreiber eine **Weiterleitungspflicht für Roamingdienste** auf Großkundenebene bestehen.

Die Grundlage der Regelung für Großkunden muss transparent sein, darf nicht manipulationsanfällig sein und muss in allen Mitgliedstaaten gleich anwendbar sein und sollte keinen übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Regulierungsbehörden bedeuten.

Die Regulierung auf Großkundenebene sollte auf den **als Durchschnittswert aus allen 27 Mitgliedstaaten** berechneten Mobilfunk-Zustellungsentgelten beruhen**.** Die absolute Preisobergrenze auf Großkundenebene berechnet sich durch **Multiplikation der Durchschnittsentgelte mit einem einfachen Faktor**. Kein Mobilnetzanbieter darf Gebühren erheben, die diese Obergrenze eines anderen Betreibers übersteigen.

Die Preisregulierung auf Großkundenebene sollte unverzüglich in Kraft treten.

6. Auflösungsklausel

Wenn die Industrie eine **Börse einrichten** würde, die den gesamten europäischen Roamingmarkt (eingehende und ausgehende Anrufe) abdeckt, dann wären die Betreiber, die ihr gesamtes Volumen an Roamingminuten auf diesem Markt handeln würden, keiner Regulierung auf Großkundenebene mehr unterworfen.

7. Regulierung für Endkunden

Die Preisregulierung auf Endkundenebene sollte vor allem sicherstellen, dass Preissenkungen, die von den Betreibern auf Großkundenebene gewährt werden, an die Verbraucher weitergegeben werden und die Betreiber noch genügend Spielraum für Innovation im Hinblick auf neue Dienstleistungen und Tarifpakete haben.

Die absolute Preisobergrenze sollte nur für einen **regulierten Endkundentarif („Eurotarif")** gelten, der von jedem Betreiber obligatorisch anzubieten ist. Dieser Tarif sollte aus einem Pauschalpreis pro Anruf oder Zeiteinheit bestehen und kann vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat erforderlichenfalls angepasst werden. Die Betreiber sind verpflichtet, umfassende Informationen über die Bedingungen dieses Tarifs bereitzustellen und den Verbrauchern zu ermöglichen, problemlos zum „Eurotarif" zu wechseln.

Um den Wettbewerb auf dem Markt für mobile Datentransfers zu verstärken und die Roamingentgelte europaweit vergleichbar zu machen, sollten die Betreiber auch verpflichtet sein, einen **monatlichen pauschalen Auslandseinheitstarif** anzubieten. Dieser Einheitstarif muss die Grundgebühr, die Gebühren für nationale Anrufe und Auslandsroaminganrufe, die Gebühren für Mobildatentransfers (SMS, MMS, mobiles Fernsehen usw.) sowie die Gebühren für alle Dienstleistungen umfassen, die dem Verbraucher zu einem späteren Zeitpunkt angeboten werden. Dieser Einheitstarif unterliegt keiner Preisregulierung.

Wenn beide Anforderungen („Eurotarif" und pauschaler Einheitstarif) von allen Betreibern erfüllt werden, **sind alle anderen bestehenden oder neuen Tarifmodelle für das Auslandsroaming keiner Regulierung unterworfen,** so dass die Betreiber ihre Dienstleistungspakete an die jeweiligen Bedürfnisse anpassen können.
Die Preisregulierung auf Endkundenebene sollte unverzüglich umgesetzt werden und erst dann auslaufen, wenn die geographischen Preishindernisse ausgeräumt wurden und ein reibungslos funktionierender Binnenmarkt besteht.

8. Transparenz

Ein aktiver „Push-Modus" ist der Preisinformation auf Anfrage („Pull-Modus") vorzuziehen. Um Spamming zu vermeiden, sind die Informationen auf die Angabe der Preise zu beschränken; die Verbraucher müssen außerdem die Möglichkeit haben, nach Wunsch zu einem „Pull-Modus" überzugehen.

Die Verbraucher sind in Echtzeit über die Kosten zu informieren, die ihnen beim Roaming entstehen.

Für den Verbraucher müssen die Kosten dieser Information verhältnismäßig sein.

Um auf Großkundenebene gewährte Preissenkungen weitergeben zu können, ist die Transparenz bei den Preisen der einzelnen Anbieter zu verbessern. Solange es keine europäische Regulierungsbehörde gibt, werden die nationalen Regulierungsbehörden ersucht, für Transparenz zu sorgen.

9. Weitere Schritte

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, **die Preisentwicklung bei internationalen mobilen Datentransfers genau zu beobachten** und zu beurteilen, ob eine weitere Regulierung in diesem Bereich notwendig ist. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass infolge der überhöhten Preise die Gefahr besteht, dass nicht in die Entwicklung neuer

Technologien und Dienstleistungen in diesem Bereich investiert wird.

C. Anzustrebende Ziele

In diesem Zusammenhang ist bei der vorgeschlagenen Verordnung **ausgewogen vorzugehen** und sowohl den **Interessen der Verbraucher** als auch den **Interessen der Mobilkommunikationsindustrie** Rechnung zu tragen. So dürfte eine erhebliche Senkung der Roamingentgelte erreicht werden, während die Wettbewerbsvoraussetzungen für alle Mobilfunkanbieter gleich bleiben.